

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



6. Jahrgang

Rangsdorf, 19.12.2008

Nr. 22

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i>  | 2 – 3 |
| 2. | <i>Stellenausschreibung</i>   | 4     |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Örtliches Versorgungszentrum Rangsdorf“ der Gemeinde Rangsdorf</i>            | 4     |
| 4. | <i>Anlage zur Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Örtliches Versorgungszentrum Rangsdorf“ der Gemeinde Rangsdorf</i> | 5     |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Amtliche Bekanntmachungen**

**In der 02. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 11.09.2008 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

**Abwägung zum Bebauungsplan „Rangsdorf Südwest 1B“ der Gemeinde Rangsdorf**

**Beschluss-Nr.: 10**

Nach Prüfung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander beschließt die Gemeindevertretung Rangsdorf die in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge. Die Gemeindevertretung Rangsdorf bestätigt damit die Abwägung. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Grundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316).

**Abstimmungsergebnis:**

**13 / 3 / 1**

**Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Rangsdorf Südwest 1B“**

**Beschluss-Nr.: 11**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss des als Anlage beigefügten Vertrages zur Erschließung des Bebauungsplangebietes „Rangsdorf Südwest 1B“. Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsänderungen, sofern sie nicht grundsätzlichen Inhalts sind, vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

**13 / 1 / 3**

**Vertrag zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplangebiet „Rangsdorf Südwest 1B“**

**Beschluss-Nr.: 12**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss des als Anlage beigefügten Vertrages zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplangebiet „Rangsdorf Südwest 1B“. Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsänderungen, sofern sie nicht grundsätzlichen Inhalts sind, vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

**13 / 3 / 1**

**Aufstellung des Bebauungsplanes RA 24 „Bahnquerung Rangsdorf“**

**Beschluss-Nr.: 13**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes RA 24 „Bahnquerung Rangsdorf“. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage gekennzeichneten Flächen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Planentwurfes zu beauftragen. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln für die Eisenbahnüberführung in der Ortslage Rangsdorf.

**Abstimmungsergebnis:**

**9 / 3 / 5**

**Gestaltungsvorschlag „Rangsdorf-Center“ Seebadallee**

**Beschluss-Nr.: 14**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem Gestaltungsvorschlag für das „Rangsdorf-Center“ mit dem Verwaltungsgebäude und Markt als eigenständige Gebäude zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

**13 / 2 / 2**

# **Amtsblatt**

## **für die Gemeinde Rangsdorf / 6. Jahrgang / Nr. 22 vom 19.12.2008**

### **Verkauf Grundstück Walther-Rathenau-Straße 51**

#### **Beschluss-Nr.: 15**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes Walther-Rathenau-Straße 51, Flur 11, Flurstück 438 der Gemarkung Rangsdorf in einer Größe von 576 m<sup>2</sup> zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß noch zu erstellendem Verkehrswertgutachten
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Verpflichtung zur Sanierung des Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren nach Eigentumsumschreibung
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und –durchführung sind vom Käufer zu übernehmen
- Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt der Eintragung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises zzgl. baulicher Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsumschreibung durch den Käufer zu.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

### **Allgemeine Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

#### **Beschluss-Nr.: 16**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt gemäß § 56 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) mit sofortiger Wirkung die Leiterin des Bauamtes, Frau Gabriele Lange, mit der allgemeinen Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters zu beauftragen. Im Vertretungsfall führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters“.

**Abstimmungsergebnis:**

**14 / 1 / 2**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

---

### **Einstufung der Stelle des Bürgermeisters**

#### **Beschluss-Nr.: 17**

**Abstimmungsergebnis:**

**15 / 0 / 0**

### **Verkauf einer Grundstücksfläche**

#### **Beschluss-Nr.: 18**

**Abstimmungsergebnis:**

**17 / 0 / 0**

### **Vergabe von Planungsleistungen**

#### **Beschluss-Nr.: 19**

**Abstimmungsergebnis:**

**16 / 0 / 1**

### **Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Rangsdorf sucht ab 01.02.2009 eine/n Erzieher/Erzieherin.

Voraussetzung ist die Ausbildung als Erzieher/Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder gleichwertigem Abschluss.

Eine hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sind selbstverständlich.

Die Stelle ist bis zum 31.07.2009 befristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 28 bis 35 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30.12.2008 12:00 Uhr** an:

Gemeinde Rangsdorf Personalabteilung  
Ladestraße 6  
15834 Rangsdorf

Falls Sie die Rücksendung ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf**

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Örtliches Versorgungszentrum Rangsdorf“ der Gemeinde Rangsdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 29.05.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Örtliches Versorgungszentrum Rangsdorf**“ in der Fassung vom September 2005 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) als Satzung beschlossen.

Das Gebiet befindet sich in der östlichen Ortslage von Rangsdorf. Es grenzt im Norden, Osten und Westen an geschlossene Siedlungsstrukturen und wird durch die Kienitzer Straße sowie im Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

#### **Der Bebauungsplan „Örtliches Versorgungszentrum Rangsdorf“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird auf Dauer im Bauamt der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rangsdorf, Ladestr. 6, 15834 Rangsdorf, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Rangsdorf, den 17.12.2008

gez. Rocher

**Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Örtliches Versorgungszentrum Rangsdorf“ der Gemeinde Rangsdorf**

